Straßenbauverwaltung: Straße:

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen

5.81

Abschnitt:

Großenhain - Dresden

von NK 4747 057 Station 2.449 bis NK 4747 057 Station 0.382

S 81 Anbau eines Radweges zwischen Zschauitz und Lenz

MaViS-Nr.: 0000 5331

UNTERLAGE 19.4

Antrag auf Waldumwandlung

aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen	
Meißen, 0 3. MAI 2021 Holger Wohsmann Niederlassungsleiter	

Antrag auf Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG

Name und Anschrift des Antragstellers:

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen Heinrich – Heine – Straße 23 c

01662 Meißen

Beschreibung des Zwecks der beantragten Waldumwandlung; Begründung der Standortgebundenheit des geplanten Vorhabens:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen plant gegenwärtig den Anbau eines Radweges zwischen Zschauitz und Lenz an der S 81. Im Rahmen einer ersten Anhörung wurde durch die Forstverwaltung des Landkreises im Bereich der ehemaligen Deponie "Louis Schneider" eine Waldinanspruchnahme angezeigt. Somit ist bei der Forstverwaltung ein entsprechender Antrag auf Waldumwandlung zu stellen und eine adäquate Ausgleichsmaßnahme auszuweisen.

Angaben zur U	mwandlungsfl	äche:		
Gemeind	de: Priestew	itz		
Gemarki	ung: Lenz			
FlstNr.:	122			
Fläche (m²): 700 m²			
Form der Wald	umwandlung:			
dauerha	ft	befristet	vorrangige Mitbenutzung für nichtforstliche Zwecke	
X				

ökologische Bestandsaufnahme der Umwandlungsfläche:

Bei der Umwandlungsfläche handelt es sich um einen abgedeckten Deponiekörper, welcher mit ca. 15 Jahre altem Aufwuchs, hauptsächlich aus Robinien bewachsen ist. Dieser Aufwuchs muss im Zuge Radwegbaus beseitigt werden.

(vgl. dazu Anlage 1!)

	Gemeinde:	Nünchritz		
	Gemarkung:	Goltzscha		
	FlstNr.:	141/d		
	Fläche (m²):	700 m²		
	Ersatzauffors Genehmigun	San Control of the Co		
	Flurkartenaus	sschnitt:	x (vgl. dazu Anlage 3)	
Zei	tpunkt der Wied	eraufforstung:		
lst	bereits erfolgt.			
Da	tum:			
Un	terschrift:			
Anl	agen:			
•	Anlage 2: Übersi Anlage 3: Lagep	lan Umwandlungsfläche chtskarte Umwandlungs lan Ersatzfläche (Maßst ümernachweises für Un	s- und Ersatzfläche (Maßstab 1:25000) ab 1:1.300)	
•	(Kopie Grundbuc Anlage 5: Zustim Anlage 6: Andere	chauszug bzw. bei Nicht Imung der Gemeinde (S e Verfahren (z.B. nach	vorliegen Notarvertrag)	

Angaben zu Ersatzmaßnahmen:

Landratsamt Meißen

Amt für Forst und Kreisentwicklung 2. Juli 2018 **Amtsleiter**

Posteingang Abt. 2 AL 2/ Ref. Signum



Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Meißen Postfach 20 02 14 01657 Meißen



Datum:

25.06.2018

Aktenzeichen:

20500/854.43#1-31581/2018

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht: 3.24-4022/686 vom 14.06.2018

Besucheranschrift:

Remonteplatz 8

Bearbeiter:

01558 Großenhain Herr Albrecht

Zimmer:

0.62

Telefon:

(03522) 303 2481

Fax:

(03522) 303 2400

E-Mail:

afk@kreis-meissen.de

Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 8 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG)

S 81 - Anbau eines Radweges zwischen Zschauitz und Lenz, Gemeinde Priestewitz, Gemarkung Lenz, Flurstück 122 Ihr Antrag vom 14.06.2018, Az.: 3.24-4022/686

Sehr geehrter Herr Faß,

auf Ihren Antrag hin erlässt das Landratsamt Meißen als untere Forstbehörde nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG folgenden

Bescheid:

- 1. Die dauerhafte Umwandlung der im Luftbild, unbeschadet sonstiger Eintragungen, rot gekennzeichneten Waldfläche von 700 m² auf einem Teil des Flurstückes 122 der Gemarkung Lenz zum Zwecke des Anbaus eines Radweges an der S 81 zwischen Zschauitz und Lenz wird entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen mit folgenden Maßgaben genehmigt:
- 1.1 Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn
 - alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Realisierung des Bauvorhabens vorliegen und
 - ein rechtswirksamer Pacht-, Kauf- oder Gestattungsvertrag mit dem derzeitigen Eigentümer der Fläche abgeschlossen wurde, sofern der Genehmigungsempfänger nicht selbst der Eigentümer des Grundstückes ist.

Landratsamt Meißen

Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen Hausanschrift: Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007 IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI

Internet: www.kreis-meissen.de,

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte Nachrichten

Sprechzeiten:

7:30-12:00 Uhr

Di 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr Mi Schließtag

Do

7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr

7:30-12:00 Uhr

- 1.2 Folgende Auflagen sind zu erfüllen:
- 1.2.1 Der Waldflächenverlust wird durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung auf dem Flurstück 141/d der Gemarkung Goltzscha, Gemeinde Nünchritz, ausgeglichen. Da die Aufforstung durch den Eigentümer des Flurstückes bereits vollzogen wurde, ist zum Nachweis des Ausgleiches eine Vereinbarung zwischen dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, und dem Eigentümer, der Grünen Liga Hirschstein e.V., abzuschließen. Diese ist der unteren Forstbehörde in Kopie vorzulegen.

Die angelegte Aufforstung ist rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis die Kultur endgültig gesichert ist.

- 1.2.2 Der Ausführungszeitraum der Umwandlung ist gegenüber der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Meißen vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.
- Die untere Forstbehörde behält sich vor, für den Fall, dass die Sach- und Rechtslage nach Bestandskraft dieser Genehmigung eine Änderung erfährt, durch nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen die Genehmigung der geänderten Sach- und Rechtslage anzupassen.
- Die Genehmigung zur Umwandlung erlischt, wenn diese nicht bis zum 30.06.2021 abgeschlossen ist.
- 4. Die Gebührenerhebung richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG). Der Freistaat Sachsen ist nach § 4 Abs. 1 Nr.2 gebührenbefreit.

Begründung:

I. Sachverhalt

Sie beantragten am 14.06.2018 die Genehmigung der Umwandlung einer Waldfläche von 700 m² auf dem Flurstück 122 der Gemarkung Lenz. In Ihrer Begründung führen Sie an, dass die Waldumwandlung im Zusammenhang mit dem geplanten Anbau eines Radweges an die S 81 zwischen Zschauitz und Lenz erforderlich ist.

Bei der Fläche handelt es sich um eine ehemalige Deponie, auf der sukzessiv ruderale Vorwaldgesellschaften entstanden sind.

Ein ca. 20 – 25 Jahre alter Baumbestand, im Wesentlichen bestehend aus Robinie, kennzeichnet die vorhandene Bestockung. Im Randbereich zur S 81 prägen Eichen gemischt mit Robinie und vereinzelten Pappeln das Bild des Ruderalstandortes. Die älteren Eichen sind die Reste eines Baumbestandes, welcher vor Errichtung der Deponie bereits vorhanden war.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Meißen hat gemäß § 12 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) mit Datum vom 21.06.2018 das Einvernehmen zur beantragten Waldumwandlung erklärt.

II. Rechtliche Würdigung

Nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Zuständige Forstbehörde ist gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 3 SächsWaldG das Landratsamt Meißen als untere Forstbehörde.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind nach § 8 Abs. 2 SächsWaldG die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 SächsNatSchG stellt die Umwandlung von Wald einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und bedarf nach § 12 Abs. 1 SächsNatSchG des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde.

Die Umwandlung wurde im beantragten Umfang genehmigt, weil keine Umstände erkennbar waren, nach denen das öffentliche Interesse an der Walderhaltung das berechtigte Interesse des Antragstellers an der Waldumwandlung erreicht oder überwogen hätte.

Die aufschiebende Bedingung nach Nr. 1.1 dient der Sicherung der Rechte des derzeitigen Eigentümers des Grundstückes, sofern der Genehmigungsempfänger nicht selbst der Eigentümer ist.

Die Auflagen nach Nr. 1.2.1 sind gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Sächs-WaldG erforderlich, um die nachteiligen Wirkungen der dauernden Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu mildern und teilweise auszugleichen. Die Verpflichtung zur Ausführung der Ersatzaufforstung in der Nähe des Eingriffsortes beruht auf § 8 Abs. 3 Nr. 1 SächsWaldG.

Die Verpflichtung, die angelegte Aufforstung rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis die Kultur endgültig gesichert ist, ergibt sich aus § 20 Abs. 2 SächsWaldG.

Die Auflage unter Nr. 1.2.2 dient der Vollzugskontrolle der festgesetzten Auflagen.

Der Auflagenvorbehalt beim Eintritt von Änderungen in der Sach- und Rechtslage nach Bestandskraft dieser Entscheidung unter Nr. 2 folgt aus § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Genehmigung zur Waldumwandlung ist gemäß § 8 Abs. 6 SächsWaldG befristet, um auszuschließen, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund anderer Zwecke durchgeführt wird. Die Frist gibt dem Genehmigungsempfänger genügend Zeit, die Umwandlung durchzuführen.

III. Kostenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 6, 12, 14 und 17 SächsVwKG in Verbindung mit lfd. Nr. 39 Tarifstelle 1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses (9. SächsKVZ).

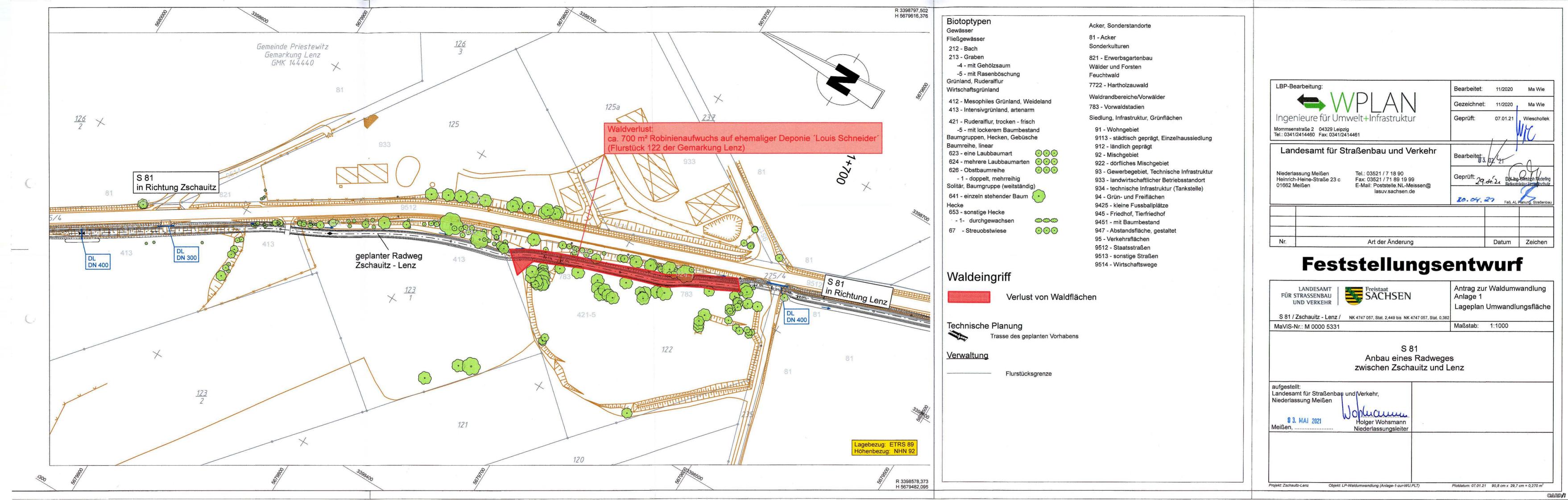
Der Freistaat Sachsen ist nach § 4 Abs. 1 Nr.2 SächsVwKG gebührenbefreit.

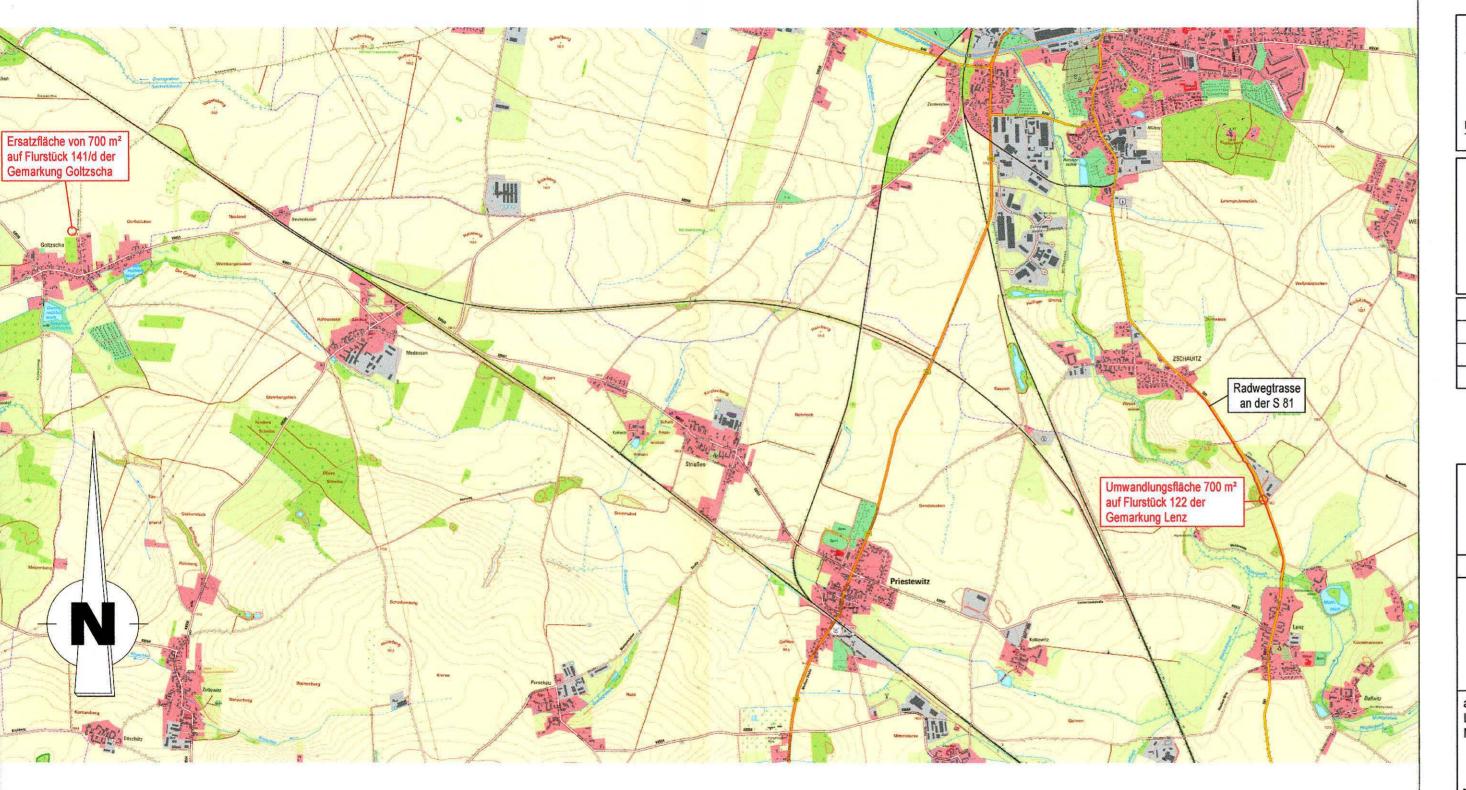
RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder beim Amt für Forst und Kreisentwicklung Meißen, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain Widerspruch erhoben werden.

Böhme

Anlagen Luftbild Maßstab 1:2000 Empfangsbekenntnis





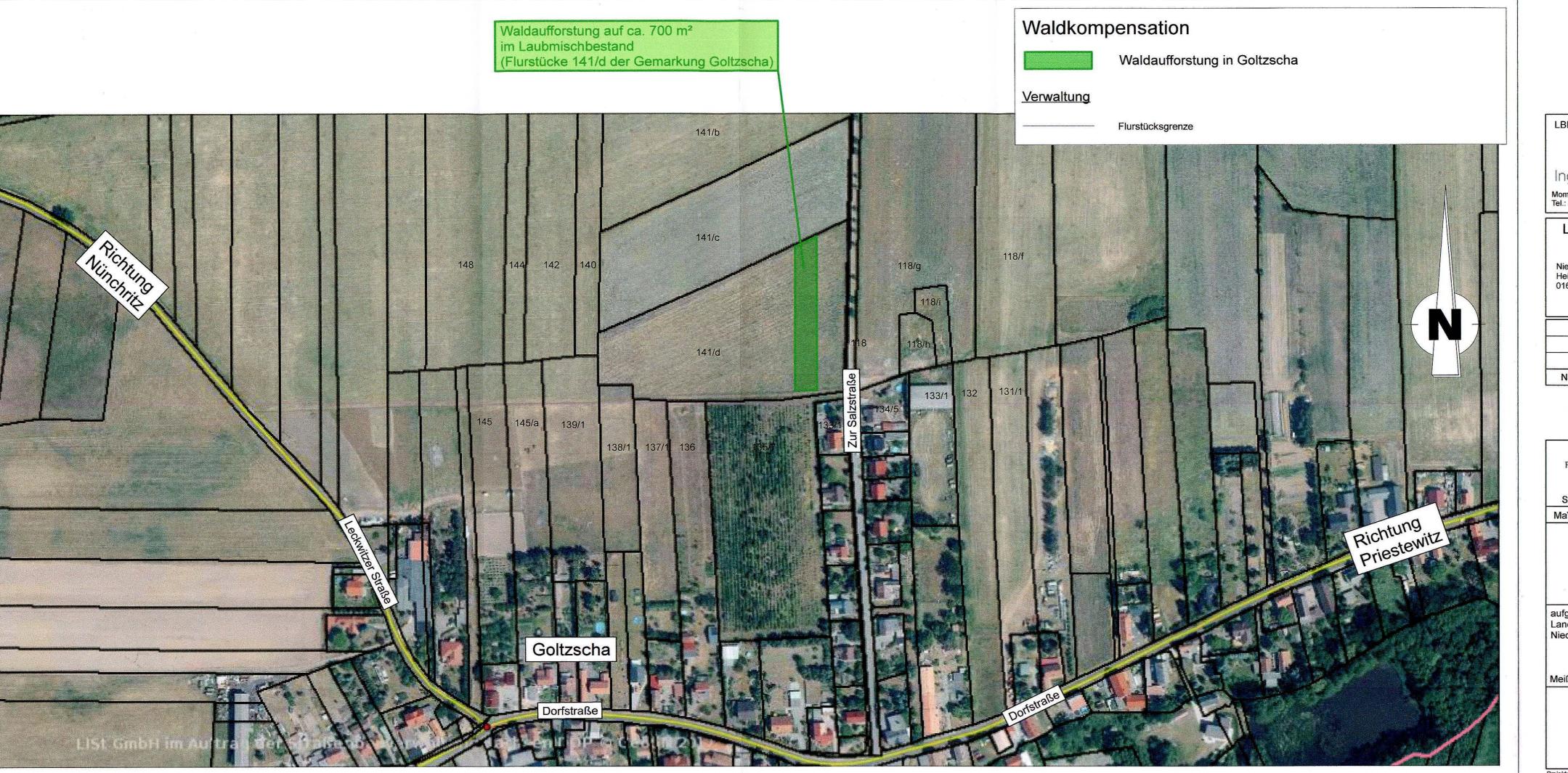


Feststellungsentwurf

Antrag zur Waldumwandlung Freistaat SACHSEN LANDESAMT FÜR STRASSENBAU Anlage 2 UND VERKEHR Übersichtskarte Umwandlungsund Ersatzfläche S 81 / Zschauitz - Lenz / NK 4747 057, Stat. 2,449 bis NK 4747 057, Stat. 0,382 Maßstab: 1:25000 MaViS-Nr.: M 0000 5331 S 81 Anbau eines Radweges zwischen Zschauitz und Lenz Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen Workeaun Meißen, 03. MAI 2021 Holger Wohsmann Niederlassungsleiter

Projekt: Zschauitz-Lenz Objekt: Übersicht (Anlage-2-zur-WU.PLT)

Plotdatum: 07.01.21 58,0 cm x 29,7 cm = 0,172 m²





Feststellungsentwurf

FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR	Antrag zur Waldumwandlung Anlage 3 Lageplan Ersatzfläche
S 81 / Zschauitz - Lenz / NK 4747 057, Stat. 2,449 bis NK 4747 057, Stat	at. 0,382
MaViS-Nr.: M 0000 5331	Maßstab: 1:1.300
Anbau eines Radw zwischen Zschauitz u	
aufgestellt:	

Erstellt am 10.04.2018 um 09:28 Uhr

Gemarkung:

Lenz (4440)

Flur

Flurstück

122

Landkreis:

Landkreis Meißen

Gemeinde:

Priestewitz

Lage:

ohne Lage 11.730 m²

Flächengröße: Nutzung:

11.730 m² Industrie und Gewerbe

Grundbuchamt

Grundbuchbezirk

Grundbuchblatt

Laufende Nummer

Riesa

Lenz (4440)

317

Buchungsart:

Grundstück

Buchungsanteil:

Eigentümer

Nr.

Geb.-Datum Name

Anteil

Anschrift

Gemeinde Priestewitz

01561 Priestewitz, Staudaer Straße 1

Stand der Daten:

Priestewitz (Dezember 2017)

Pries Aeuftz, den 10.04.2018

Gajewar Staude

Biergemeistenn

Gemeindevern

Staude

01561 PF

Tel. (09622) 51 14-

Gemeindeverwaltung Priestewitz Staudaer Straße 1

01561 PRIESTEWITZ Tel. (03622) 51 14 - 0 / Fax (03522) 51 14 14

Betreff: 3.21-4022/601 Anbau eines Radweges S81 Zschauitz-Lenz

Von: Buergermeisterin < buergermeisterin@priestewitz.de>

Datum: 28.11.2017 08:06

An: Stein, Thomas - LASuV NL Meißen < Thomas. Stein@lasuv.sachsen.de>

Sehr geehrter Herr Stein,

bzgl.der von Ihnen eingereichten Vorentwurfsunterlagen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Für künftige Anfragen bitte folgende Email benutzen: Gemeinde@priestewitz.de

Mit freundlichen Grüßen, Susann Frentzen, Bürgermeisterin **Gemeindeverwaltung Priestewitz**

Staudaer Str.1 01561 Priestewitz Tel: (03522) – 5114 – 15

Tel: (03522) – 5114 – 15 Fax: (03522) – 5114 – 14

E-Mail: <u>buergermeisterin@priestewitz.de</u> Web: <u>www.priestewitz.de</u>

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, daß jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

05 00 0010 00.0

Aussage zum Zeitpunkt der Waldinanspruchnahme

Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand ist eine Fällung im Sommerhalbjahr zwischen 1.03. und 30.09. nicht auszuschließen.